



Schwäbisch Gmünd, 12.09.2017
Gemeinderatsdrucksache Nr. 181/2017

Vorlage an

Verwaltungsausschuss
zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Feuerwehrkosten Hochwasser 29./30.05.2016

Anlagen:

Vergleich SV Sparkassenversicherung

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem mit E-Mail vom 04.05.2017 (Anlage 1) vorgeschlagenen Vergleich zwischen der Stadt und der SV Gebäudeversicherung AG zu.
2. Der Gemeinderat beschließt, die übrigen Kostenschuldner gleich, d. h. ebenfalls nur mit einer Kostenquote von 50,81 % zu den entstandenen Feuerwehrkosten vom 29. und 30.05.2016 heranzuziehen.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Beim einmaligen und bisher nicht erlebten, in Schaden und (Todes-)Folgen außergewöhnlich verheerenden Unwetter vom 29. und 30.05.2016 kam die Feuerwehr, gemeinsam mit Kräften des THW vielen Bürgern zu Hilfe. Gezählt wurden 676 Einsätze, wovon 71 nach städtischer Auffassung kostenpflichtig sind. Deren Kosten belaufen sich auf 110.852,55 €.

Ein großer Gebäudeversicherer des Landes, die SV Gebäudeversicherung AG (im Folgenden: SV) ist dieser Ansicht entgegengetreten. Sie argumentiert, es habe ein öffentlicher Notstand vorgelegen, der die Kostenpflicht entfallen lasse.



Beim Ausmaß, wie es die Stadt erleben musste, ist diese Frage gerichtlich nicht abschließend geklärt, so dass sich ein nicht unerhebliches Prozess- und Kostenrisiko ergibt. Daher erscheint ein Vergleich mit der zweifellos klagewilligen SV als ressourcenschonende und angemessene Lösung, weshalb die Verwaltung – nicht zuletzt zur Ersparnis weiterer Verzögerungen – den Abschluss des Vergleichs empfiehlt. Dieser Vergleich trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es sich beim Unwetter vom 29. und 30.05.2016 nicht um ein herkömmliches Ereignis mit überschaubaren Folgen handelte, sondern es vielmehr ein Ereignis darstellt, das in seinem Ausmaß und den Folgen singulär ist und hoffentlich bleiben wird.

Der Vergleich mit der SV betrifft ca. 30 % der Betroffenen und 10 % der Kosten. Die volle Erhebung der Kosten bei den übrigen Kostenpflichtigen könnte als unbillige Ungleichbehandlung ausgelegt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die übrigen Kostenpflichtigen ebenfalls nur mit dem Vergleichssatz heranzuziehen. Außerdem sollen die Umstände dieser Erleichterung in einem Begleitschreiben erläutern werden. Zudem soll dargelegt werden, dass die erst nach über einem Jahr erfolgte Abrechnung an den Kostenminderungs- und Vergleichsverhandlungen lag.